



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 26. Nov. 1974

Nr. 2503

Baulinienplan "Seestrasse" der Gemeinde Steckborn

1. Mit Schreiben vom 18. Juni 1974 ersucht die Ortsvorsteher-schaft von Steckborn um Genehmigung eines Baulinienplans "Seestrasse". Dieser wurde nach Angaben der Behörde ord-nungsgemäss öffentlich aufgelegt; die Stimmbürger hiessen ihn an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1974 mit grossem Mehr gut. Beschwerden gegen den Gemeindebeschluss wurden beim Regierungsrat nicht eingereicht. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Die Auflage der Baulinien wurde ausgelöst durch ein Projekt für den Ausbau der "Seestrasse". Die Baulinien nehmen auf die neue Strassenführung in zweckmässiger Weise Rücksicht; sie geben in dieser Hinsicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

Aus der Sicht des Ortsbildschutzes sind die folgenden Er-wägungen vorzubringen. Das wertvolle Haus Fleisch-Hanhart wurde, damit man es wegen der Strassenverbreiterung nicht abbrechen musste, verschoben; die neue Situation ist mit gestrichelten Linien im Plan enthalten. Neben dem Haus Fleisch wird auf der Parzelle 384 das Haus Traber von der Baulinie angeschnitten. Dieses hat, zusammen mit der gegenüberliegenden Häusergruppe eine wichtige Funktion als westliches "Eingangsportal" des Ortskerns. Es sollte deshalb vermieden werden, dass der Eigentümer wegen der Bau-linie mit einer Mehrwertsklausel belastet wird und aus diesem Grunde das Haus nur noch mangelhaft unterhält. Im Einverständ-

nis mit dem Tiefbauamt wird der Gemeinde daher empfohlen, die Baulinie um das Haus Traber herum zu führen und die im Plan enthaltene Baulinie lediglich als sogenannte Katastrophenbaulinie beizubehalten. Dadurch erreicht man, dass die Liegenschaft ohne Auferlegung einer Mehrwertsklausel im heutigen Umfang nicht nur unterhalten, sondern auch ausgebaut oder einem neuen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Falls das Haus aber durch Elementarschaden vollständig zerstört oder vom Eigentümer abgebrochen wird, ist beim Neubau die Katastrophenbaulinie zu beachten. Die Baulinie im Bereich des Hauses Traber auf der Parzelle 384 wird deshalb nicht genehmigt; die Gemeinde wird ersucht, sie im Sinne der Erwägungen anzupassen durch Auflage einer Katastrophenbaulinie gemäss Plan vom 14. Juni 1974 und einer neuen Baulinie, die das Haus umfährt.

Die gleichen Bemerkungen sind anzubringen für die Parzelle 323. Der Ausbau des Hauses Tschiemer wird ebenfalls von der beschlossenen Baulinie angeschnitten. Auch hier wird sie in diesem Bereich nicht genehmigt; die Gemeinde wird ersucht, sie durch eine Katastrophenbaulinie zu ersetzen und die eigentliche Baulinie auf die Hauskante zu legen. Erwünscht wäre es im weiteren, dass dabei im ganzen Bereiche des Sonnenplatzes nach Rücksprache mit den interessierten kantonalen Instanzen die Baulinienglegt werden, da er für das Ortsbild ebenfalls eine wichtige Funktion hat.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Seestrasse" der Gemeinde Steckborn wird unter Vorbehalt der Ziffer 2 im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Die Baulinien auf den Parzellen 384 und 323 werden,
soweit sie die Häuser anschneiden, nicht genehmigt.
Die Gemeinde wird ersucht, in diesen Bereichen eine neue
Baulinie als Katastrophenbaulinie zu bezeichnen.
3. Die Gemeinde wird ersucht, bei der Neuauflage der Bau-
linie für die Liegenschaft Tschiemer den ganzen Sonnen-
platz in die Baulinienplanung einzubeziehen.
4. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Steckborn,
8266 Steckborn
unter Beilage von zwei Baulinienplänen
mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Denkmalpflege
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Baulinienplans
mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

F. B. B.